

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

I. DEFINITIONEN

1. Unter "CST-EU" ist in diesen Lieferbedingungen die Gesellschaft mit beschränkter Haftung niederländischen Rechts Cell Signaling Technology Europe B.V. mit Sitz in Leiden, (IHK-Nr. 28100442) zu verstehen, auch handelnd unter dem Namen BIOKÉ.
2. Unter "Käufer" ist in diesen Bedingungen jede natürliche oder juristische Person zu verstehen, die mit CST-EU einen Vertrag eingegangen ist beziehungsweise einzugehen wünscht, sowie deren Vertreter, Bevollmächtigte(r) und Rechtsnachfolger.

II. ALLGEMEINES/ANWENDUNG

1. Diese Bedingungen finden auf sämtliche Angebote, (Kauf-)Verträge, Lieferungen und Tätigkeiten von CST-EU Anwendung, sofern die Parteien nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart haben.
2. Ergänzungen zu diesen Bedingungen und/oder Abweichungen davon gelten ausschließlich, wenn diese von CST-EU schriftlich mit dem Käufer vereinbart worden sind.
3. Die Anwendung eventueller allgemeiner Bedingungen des Käufers wird ausgeschlossen.

III. ANGEBOTE/ZUSTANDEKOMMEN VON VERTRÄGEN

1. Sämtliche Angebote von CST-EU sind als Einladung gegenüber potenziellen Käufern zur Abgabe eines Gegenangebots zu betrachten. Die Angebote sind deshalb unverbindlich und verpflichten CST-EU nicht. Wird ein festes Angebot abgegeben, so gilt dieses während der im Angebot angegebenen Frist. Fehlt die Angabe der Geltungsdauer, erlischt das Angebot in jedem Fall nach Ablauf von vier Wochen.
2. Ein Vertrag kommt erst zustande, nachdem CST-EU den Auftrag des Käufers schriftlich bestätigt hat oder in dem Moment, da CST-EU mit der Ausführung des Auftrages beginnt.

IV. LIEFERUNG

1. Die Lieferung erfolgt ab Lager, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
2. Liefertermine werden annähernd angegeben und sind für CST-EU nicht bindend.
3. Aus einer Überschreitung des vereinbarten Liefertermins kann Käufer weder das Recht ableiten, einen wie auch immer gearteten Schadenersatz zu fordern, noch den Vertrag nicht anzunehmen oder vollständig aufzulösen beziehungsweise die Erfüllung irgendwelcher seiner vertraglichen Verpflichtungen vollständig oder teilweise auszusetzen, es sei denn, der Käufer ist hierzu auf Grund gesetzlicher Bestimmungen berechtigt.
4. Sobald die Produkte vom Käufer in Empfang genommen worden sind beziehungsweise CST-EU auf andere Weise ihrer Lieferpflicht nachgekommen ist, geht das Risiko der betreffenden Bestellung auf den Käufer über. Die Lieferpflicht von CST-EU gilt durch das einmalige Anbieten der Waren als erfüllt. Die vom Käufer oder einer Person, die diesen vertritt, unterzeichnete Empfangsbestätigung dient als vollständiger Nachweis der Lieferung. Im Falle der Nichtabnahme gehen Reise-, Lager- und andere Kosten auf Rechnung des Käufers.
5. Wenn die für die Ausführung des Lieferauftrages erforderlichen Angaben CST-EU vom Käufer nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt wurden, werden die Liefertermine auf jeden Fall um diesen Zeitraum aufgeschoben.
6. CST-EU ist im Rahmen der Ausführung des Vertrages berechtigt, die Produkte in Teilpartien zu liefern.

V. VERPACKUNGEN UND LEERGUT

1. Die Verpackung und Etikettierung der zu liefernden Produkte wird von CST-EU nach den dafür geltenden gesetzlichen Standards als guter Unternehmer festgelegt.
2. Der Käufer trägt selbst die Verantwortung für die Lagerung bzw. Entsorgung von leeren/gebrauchten Verpackungsmaterialien entsprechend den diesbezüglich geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

3. Die von CST-EU für die Verpackung und den Versand - gegebenenfalls gegen Pfandgeld - zur Verfügung gestellten Paletten, Kisten usw. bleiben unveräußerbares Eigentum von CST-EU.
4. Der Verkäufer ist verpflichtet, diese Verpackungen an CST-EU frachtfrei - sofern nicht anders vereinbart - an die von CST-EU angegebene Adresse zurückzuschicken.
5. Das von CST-EU eventuell berechnete Pfandgeld wird vollständig gutgeschrieben, sofern das Leergut in gutem Zustand innerhalb von einem Monat nach dem Ausstellungstag der betreffenden Rechnung frachtfrei zurückgeschickt wurde. Wenn die von CST-EU für die Verpackung zur Verfügung gestellten Paletten, Kisten usw./das Leergut nicht innerhalb von einem Monat in gutem Zustand wieder eingetroffen sind/ist, wird davon ausgegangen, dass der Käufer diese(s) behalten will und hat CST-EU das Recht, dem Käufer die diesbezüglichen Kosten in Rechnung zu stellen.
6. CST-EU ist berechtigt, in Bezug auf in beschädigtem Zustand oder unvollständig zurückerhaltenes Verpackungsmaterial/Leergut nach eigenem Ermessen die Kosten für dessen Ersatz, Instandsetzung oder Vervollständigung dem Käufer nach Billigkeit in Rechnung zu stellen. Wenn CST-EU für das Leergut Pfandgeld in Rechnung gestellt hat, ist sie berechtigt, diese Kosten von dem gut zu schreibenden Pfandgeld abzuziehen und die zusätzlichen Kosten nötigenfalls beim Käufer geltend zu machen.

VI. PREISE

1. Sämtliche Preise sind Nettopreise exklusive MwSt., Transport- und Verpackungskosten, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
2. Sämtliche Preise basieren auf den zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe geltenden Materialpreisen, Lohnkosten, Transportkosten sowie Valutaverhältnissen.
3. Wenn sich diese Kosten durch Preissteigerung nach der Angebotsabgabe erhöht haben, ist CST-EU berechtigt, die Preise entsprechend zu erhöhen. Dies gilt ebenfalls, wenn diese Erhöhung zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe vorhersehbar war.
4. Der Käufer wird von CST-EU unverzüglich schriftlich über die Preiserhöhung in Kenntnis gesetzt.
5. Beträgt die Erhöhung der Gestehungskosten im Sinne von Absatz 3 jedoch mehr als 15%, ist der Käufer berechtigt, die Bestellung innerhalb von 3 Werktagen nach dem Zeitpunkt, zu dem er davon Kenntnis genommen hat, zu stornieren. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, hat die Stornierung per Einschreiben zu erfolgen. Aus einer Auflösung des Vertrages auf Grund dieses Artikels kann keine der Parteien einen wie auch immer gearteten Anspruch auf Schadenersatz ableiten.
6. Abgaben, die zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe nicht existierten, können ebenso weitergegeben werden wie eventuelle Erhöhungen von Abgaben. Die Bestimmungen von Absatz 5 finden in dem Fall keine Anwendung.

VII. EIGENTUMSVORBEHALT

1. CST-EU behält sich das Eigentum an dem Verkaufsgegenstand so lange vor, bis der Käufer all jenes beglichen hat, was er CST-EU auf Grund irgendeines Vertrages schuldet, und zwar auch wenn die Lieferung in Teilpartien erfolgt.
2. Es ist dem Käufer nicht erlaubt, von CST-EU an ihn unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Waren zu veräußern, zu belasten, darauf irgendein beschränktes Recht zu gründen oder darüber auf andere Weise als im Rahmen seiner betriebsgewöhnlichen Tätigkeit im Widerspruch zu dem Eigentumsvorbehalt zu verfügen.
3. Im Falle der nichtfristgemäßen Bezahlung durch den Käufer hat CST-EU das Recht, den Verkaufsgegenstand ohne irgendeine Mahnung, Inverzugsetzung oder richterliches Einschreiben zurückzunehmen, dies unbeschadet der sonstigen Rechte von CST-EU im Zusammenhang mit der nicht fristgemäßen Bezahlung. Der Käufer stellt CST-EU sodann den Verkaufsgegenstand zur Verfügung und verschafft CST-EU nötigenfalls Zugang zu allen Räumen, in denen sich Waren von CST-EU befinden.

VIII. BEZAHLUNG

1. Die Bezahlung erfolgt im Ermessen von CST-EU entweder (bar) sofort bei Lieferung oder innerhalb von dreißig Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzüge, Aufrechnung oder Ermäßigung.
2. Versäumt es der Käufer nach einer schriftlichen Zahlungserinnerung, innerhalb der in der Mahnung genannten Frist, die vollständige Bezahlung des genannten Betrages zu veranlassen, dann hat dies - unbeschadet sämtlicher sonstiger CST-EU zustehender Rechte - zur Folge, dass:
 - a. sämtliche sonstigen, auf den Namen des Käufers bei CST-EU offenen Forderungen sofort fällig werden;
 - b. CST-EU das Recht erwirbt, auf den in der Mahnung genannten Betrag ab dem Rechnungsdatum Verzugszinsen in Höhe der sodann geltenden gesetzlichen Handelszinsen zu berechnen, gegebenenfalls mit einem Mindestsatz von 1% pro Monat, wobei ein angebrochener Monat als ganzer Monat gilt;
 - c. sämtliche seitens CST-EU anfallenden gerichtlichen wie auch außergerichtlichen Kosten, darunter 15% Inkassogebühren auf den offenen Rechnungsbeitrag (mit einem Minimum von € 250,-) zu Lasten des Käufers gehen, ohne dass diesbezüglich nachgewiesen zu werden braucht, dass diese Kosten tatsächlich angefallen sind.

IX. KÜNDIGUNG/BEENDIGUNG DES VERTRAGES

1. CST-EU behält sich das Recht vor, den Vertrag (die Verträge) mit dem Käufer sofort ohne richterliches Einschreiben zu beenden, ohne zu einem Schadenersatz verpflichtet zu sein und unbeschadet der ihr ansonsten zustehenden Rechte, wenn der Käufer:
 - a. für insolvent erklärt wird, das Schuldenmoratorium bzw. die Insolvenz beantragt oder entmündigt wird;
 - b. irgendeiner (Zahlungs-)Verpflichtung im Rahmen des Vertrages nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht fristgemäß nachkommt;
 - c. einen Beschluss zur Auflösung und/oder Stilllegung seines Unternehmens fasst;
 - d. die freie Verfügung über sein Vermögen verliert oder - wenn der Käufer eine natürliche Person ist - entmündigt wird, ihm gegenüber das niederländische Gesetz zur Schuldsanierung für natürliche Personen für anwendbar erklärt wird oder wenn er verstirbt.
2. Sämtliche Forderungen, die CST-EU zum Zeitpunkt des Bestehens eines oder mehrerer der in Absatz 1 genannten Umstände gegen den Käufer haben sollte, werden sodann unverzüglich und vollumfänglich einklagbar sein, dies unbeschadet des Rechtes von CST-EU, den vollständigen Ersatz des Schadens bzw. des ausgefallenen Gewinns und gegebenenfalls die Vergütung von gerichtlichem und außergerichtlichem Rechtsbeistand zu verlangen.
3. Der Gewinnausfall beträgt vorbehaltlich Gegenbeweises mindestens 15% des vereinbarten Preises mit einem Minimum von € 250,- (exklusive MwSt.).

X. FREMDVERGABE

CST-EU behält sich das Recht vor, die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen vollständig oder teilweise an Dritte zu vergeben.

XI. HÖHERE GEWALT

1. Unter höherer Gewalt sind unter anderem Situationen zu verstehen, in denen CST-EU durch außergewöhnliche Umstände, wie etwa einschränkende behördliche Maßnahmen beliebiger Art, Mobilmachung, Krieg, Revolution, Verkehrsbehinderungen oder Transportprobleme sowie jegliche Umstände, die für CST-EU nicht vorhersehbar sind, auf die CST-EU keinen Einfluss hat und auf Grund derer sie den Vertrag überhaupt nicht oder nicht zu den gleichen Konditionen geschlossen hätte, wenn sie von einem derartigen Umstand zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses Kenntnis gehabt hätte.
2. Wenn von CST-EU die Erfüllung einer oder mehrerer Verpflichtungen im Zusammenhang mit einem oder mehreren der oben aufgezählten Umstände nicht mehr nach Billigkeit verlangt werden kann, hat sie das Recht, den Vertrag ohne richterliches Einschreiben per Einschreiben vollständig oder teilweise aufzulösen oder dessen Ausführung vollständig oder teilweise auszusetzen, ohne zu irgendeinem Schadenersatz verpflichtet zu sein. CST-EU ist berechtigt, dem Käufer nach Billigkeit die bis dahin eventuell ausgeführte Lieferung anteilig in Rechnung zu stellen.

3. Sollte jedoch ein vollständiger oder teilweiser Aufschub im Sinne von Absatz 2 die Bedeutung der späteren Leistung von CST-EU für den Käufer derart schwerwiegend ändern, dass deren Annahme durch Letzteren nach Billigkeit nicht mehr verlangt werden kann, dann ist der Käufer von seinen Abnahmeverpflichtungen entbunden und entfällt die Zahlungsverpflichtung des Käufers in Bezug auf die nicht gelieferten Waren.

XII. STORNIERUNG

1. Wenn der Käufer eine Bestellung vollständig oder teilweise storniert, hat CST-EU das Recht, dem Käufer Stornierungskosten in Höhe von mindestens € 250,- in Rechnung zu stellen, die nach dem folgenden Zeitschema auf den Nettokaufpreis berechnet werden:
 - a. bis zu 31 Tage vor dem vereinbarten Liefertermin ein Prozentsatz von 30%;
 - b. 30 Tage oder weniger vor dem vereinbarten Liefertermin 40%.
2. Einem Stornierungsgesuch bezüglich der vollständigen Bestellung oder eines Teils davon nach der teilweisen Ausführung/Lieferung der Bestellung kann nicht entsprochen werden. Dies gilt ebenfalls, wenn das zu liefernde Produkt eigens für den Käufer hergestellt bzw. ver- oder bearbeitet wird.
3. Stornierungen haben schriftlich per Einschreiben zu erfolgen. Das Eingangsdatum dieses Schreibens gilt als Stornierungsdatum.

XIII. HAFTUNG UND REKLAMATIONEN

1. Die Haftung von BIOKE infolge einer nicht, nicht fristgemäß oder nicht ordnungsgemäß ausgeführten Lieferung übersteigt auf keinen Fall den Nettoverkaufspreis bzw. den Nettorechnungsbetrag der betreffenden Waren. Außerdem beschränkt sich die Haftung für Schäden, die durch Mängel an Waren und Verpackung entstehen, auf den direkten Schaden an Personen oder Sachen.
2. Liegt ein Schaden infolge eines Mangels an dem Produkt im Sinne von Artikel 185 ff. Band 6 Bürgerliches Gesetzbuch der Niederlande vor, erteilt CST-EU dem Käufer die erforderlichen Angaben zu dem Hersteller des Produkts. Der Käufer ist verpflichtet, seine Forderung bei dem Hersteller anhängig zu machen, sofern nicht CST-EU als Hersteller im Sinne von Artikel 187 Band 6 Bürgerliches Gesetzbuch der Niederlande zu betrachten ist.
3. Vorbehaltlich zwingend-rechtlicher Bestimmungen in Bezug auf die (Produkt-)Haftung übernimmt CST-EU keine Haftung für Schäden infolge von - sei es entgegen den in der Branche geltenden Normen und Werten erfolgtem - unsachgemäßem Gebrauch und der Ver- bzw. Bearbeitung des Liefergegenstandes.
4. Der Käufer ist verpflichtet, die Produkte sofort nach der Lieferung genau zu untersuchen (untersuchen zu lassen). Der Käufer hat CST-EU innerhalb von fünf Werktagen nach Erhalt der Waren schriftlich über eventuelle Anmerkungen zu der Lieferung in Kenntnis zu setzen. Der Käufer gibt hierbei genau die Art und den Grund der Reklamation an. Der Käufer wird zur Begrenzung des Schadens die Anweisungen von CST-EU in Bezug auf die Waren und die Verpackung befolgen. Der Käufer hat die gelieferten Produkte in der Originalverpackung zurückzusenden, um CST-EU Gelegenheit zu geben, diese zu kontrollieren und die Reklamation zu prüfen. Wenn der Käufer die Produkte vollständig oder teilweise bearbeitet oder weitergeliefert hat, erlischt jeglicher Anspruch auf Reklamation und Schadenersatz.
5. Mitteilungen von CST-EU oder in deren Auftrag in Bezug auf die Qualität, die Zusammensetzung, das Handling im weitesten Sinne, die Anwendungsmöglichkeiten, die Eigenschaften usw. der Waren sind für sie nicht bindend, es sei denn, diese wurden schriftlich und ausdrücklich in Form einer Garantie abgegeben.
6. CST-EU übernimmt keine Haftung für Schäden infolge von Mängeln an von Zulieferern bezogenen Sachen, es sei denn, CST-EU kann ihren Zulieferer für diesen Schaden in Regress nehmen.
7. CST-EU übernimmt keine Haftung für indirekte Schäden, worunter hier Folge- und Betriebsschäden zu verstehen sind.

XIV. RÜCKSENDUNGEN

1. Rücksendungen ohne das vorherige schriftliche Einverständnis von CST-EU, wobei der Käufer eine Rücksendenummer erhält, sind nicht zulässig.

2. Wenn Rücksendungen ohne Einverständnis erfolgen, dann trägt der Käufer die damit verbundenen Kosten. Außerdem ist CST-EU berechtigt, Verwaltungsgebühren in Rechnung zu stellen und kann CST-EU die Waren auf Rechnung und Risiko des Käufers (gegebenenfalls bei Dritten) einlagern und zu seiner Verfügung halten.
3. Rücksendungen ohne das Einverständnis von CST-EU entheben den Käufer in keinerlei Hinsicht von seinen (Zahlungs-) Verpflichtungen.
4. Die Kosten der Rücksendungen wie auch die Kosten des erneuten Versands durch CST-EU an den Käufer gehen - sofern nicht anders vereinbart - auf Rechnung des Käufers.

XV. ANWENDBARES RECHT UND STREITIGKEITEN

1. Die Verträge zwischen CST-EU und dem Käufer unterliegen ausschließlich niederländischem Recht.
2. Sämtliche Streitigkeiten, die sich anlässlich eines Vertrages entstehen sollten oder die damit im Zusammenhang stehen, werden beim zuständigen Richter des Gerichts in Den Haag anhängig gemacht. CST-EU ist außerdem berechtigt, Streitigkeiten bei dem gesetzlich zuständigen Richter anhängig zu machen.
3. Diese Bedingungen werden von CST-EU in mehreren Sprachen angewendet. Im Falle von Auslegungsdifferenzen bezüglich des Wortlauts gibt ausschließlich der niederländische Wortlaut den Ausschlag.

XVI. SCHLUSSBESTIMMUNG

Falls CST-EU nicht stets die strikte Einhaltung dieses Wortlauts verlangt, bringt dies nicht mit sich, dass diese Bedingungen keine Anwendung finden würden oder dass CST-EU das Recht verlieren würde, in künftigen - ähnlichen oder anderen - Fällen die strikte Einhaltung dieser Bedingungen zu verlangen.